

Zur Nachprüfung / Stichtags- Rückrechnung von Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung mittels der Software RV-Win

**Eine Anwendung im Rahmen der Berechnungen der
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

Dr. Friedmar Fischer

**16. Januar 2016
(Rev. 08. Januar 2017)**

Clara-Schumann-Str. 23
75446 Wiernsheim
friedmar.fischer@t-online.de

Inhaltverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Musterfall eines rentenfernen Akademikers	6
1.1. Eingabe in das Programm RV-Win.....	7
1.2. Ausgabe des Ergebnisses	13
1.3. Frühverrentung mit Abschlägen.....	19
1.4. Überlegungen zu Hochrechnungen.....	20
2. Auszug aus Homepage von RV-Win	24

RV-Win ist eine Software für Überprüfungen, Rückrechnungen, Vorausrechnungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (URL: <http://www.rv-win.de>) und läuft auf allen Betriebssystemen ab Windows – XP.

Vorwort

In Klageschriften bzw. Gerichtsverfahren zur neuen Zusatzversorgung, bei denen die **Startgutschrift** im Fokus einer rechtlichen Prüfung steht, gehen zum Teil nicht nur ein die Berechnungsmechanismen der rentennahen und rentenfernen Startgutschriften, sondern auch die Kriterien der alten Gesamtversorgung.

Klageschriften nehmen bei rentennahen ZVK – Klagen Rückgriff auf die reale **gesetzliche Rentenanwartschaft** zum Umstellungsstichtag der Zusatzversorgung (31.12.2001). Ebenso spielt bei Rückgriffen auf eine fiktive alte Gesamtversorgung des öffentlichen Dienstes vor dem 31.12.2001 die reale gesetzliche Rente zum Verrentungszeitpunkt eine Rolle. Bei rentenfernen Pflichtversicherten geht nicht eine reale gesetzliche Rentenanwartschaft ein, sondern eine **fiktive Hochrechnung der gesetzlichen Rente** zum 65. LJ + 0 Monate.

Wie dem auch sei:

Bei der Überprüfung von rentennahen Startgutschriften bzw. Was-Wäre-Wenn-Szenarien für rentenferne Pflichtversicherte in der Zusatzversorgung kann eine Nachprüfung/Bestimmung der exakten gesetzlichen Rentenanwartschaft zu einem Stichtag (z.B. 31.12.2001) oder zum Renteneintritts-Zeitpunkt erforderlich werden.

Rentennahen und rentenferne Startgutschriften können mit kostenfreien kleinen Excel – Rechnern¹ selbst oder mit Hilfe von Sachkundigen nachgeprüft werden. Zur kritischen Würdigung der Systematik der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes^{2,3,4,5,6} bzw. zur Nachprüfung^{7,8,9,10} von Startgutschriften gibt es inzwischen eine ganze Reihe von Veröffentlichungen im Internet.

In diesem Bericht geht es aber vordringlich nicht um die Nachrechnung von Startgutschriften, sondern eher um die Nachprüfung / Rückrechnung von Ergebnissen aus Bescheiden bzw. Auskünften der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV), wie sie im Zusammenhang von Berechnungen von Startgutschriften ggf. anfallen können.

¹ <http://www.startgutschriften-arge.de> Button <Rechner>

² http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf (Nov. 2012)

³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf (Mai 2014)

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf (April 2015)

⁵ Christian Wagner/Friedmar Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-650
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzungen_Piloturteile_BGH_2016.pdf (März 2016)

⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Ueberpruefung_STG_Musterbeispiele.pdf (April 2013)

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Fiktivberechnungen_Startgutschriften.pdf (Mai 2013)

⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Mechanismen_Zusatzversorgung.pdf (Dezember 2013)

¹⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Startgutschriften_quo_vadis.pdf (Mai 2016)

Hat man also formlos eine relativ aktuelle Rentenauskunft der DRV angefordert bzw. schon einen finalen Rentenbescheid der DRV, so kann man daraus mittels der professionellen Rentenberechnungssoftware **RV-Win**

- eine Nachprüfung dieser DRV - Bescheide vornehmen oder
- für Zwecke der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auch eine Rückrechnung der DRV – Rentenanwartschaft z.B. zum Stichtag 31.12.2001 mit dem damaligen Rechtsstand) vornehmen.
- eine Hochrechnung (bezogen auf eine Rentenanwartschaft zum 31.12.2001) entwickeln zum Regelaltersbeginn 65.+0 LJ (gemäß damaligem Rechtsstand). Damit ist ein Vergleich der fiktiven Näherungsrente zum 65.+0 LJJ und der hochgerechneten BfA/DRV – Rente zum 65.+0 LJ möglich.

Versicherte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes haben zumeist eine relativ aktuelle DRV – Rentenauskunft zur Hand oder sogar einen endgültigen DRV – Rentenbescheid. Eine Auskunft über ihre gesetzliche Rentenanwartschaft zum Stichtag 31.12.2001 (wie man sie ggf. wegen der Startgutschrift - Problematik bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes braucht) haben jedoch die wenigsten Versicherten. Die Software **RV-Win** ermöglicht eine derartige Rückrechnung zum Stichtag 31.12.2001.

Dieser Bericht zeigt an einem anonymisierten Beispiel, *wie* und *warum* die Eingabeparameter für eine Rückrechnung mit entsprechendem Rechtsstand zum 31.12.2001 zu setzen sind. Der Ausdruck wird hier vollständig anonymisiert dokumentiert und ist das Ergebnis eines simplen Exports der **RV-Win** – Resultate in ein Textverarbeitungsprogramm wie z.B. MS WORD. RV-Win ist natürlich auch (und vor allem) in der Lage, in die Zukunft gerichtete Szenarien zu bearbeiten und Vorsorgenanalysen zu erstellen. Das ist ja der eigentliche Zweck der Software in der Hand von Sachkundigen, Rentenberatern oder Firmen, die sich mit der Problematik um die gesetzliche Rente befassen. Das ist hier nicht der Haupt - Gegenstand dieses Berichts.

Neben vielen anderen Nachprüfungs- und Vorsorge-Rechnungen (z.B. Regelaltersrente, Altersrente mit Altersteilzeit, Altersrente mit Schwerbehinderung, Erwerbsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente, frühzeitige Rente mit Abschlägen, Rentenauskunft für Abschlagsausgleich, Rentenauskunft mit dem entsprechenden Rechtsstand zu einem Stichtag (etwa der 31.12.2001) usw.) wird zum obigen anonymisierten Musterbeispiel in diesem Bericht nur eine frühzeitige Verrentung mit Abschlägen und die finanzielle Ausgleichsmöglichkeit für die Abschläge dargestellt.

In **Kapitel 1** wird für einen Musterfall des Geburtsjahrgangs 1947 mit Hilfe des Programms RV-Win eine Rückrechnung des gesetzlichen Rentenbescheids zum 01.03.2012 auf den Stichtag 31.12.2001 durchgeführt. Es ergibt eine centgenaue Übereinstimmung mit der früheren originalen BfA – Rentenauskunft zum Stichtag 31.12.2001. **Kapitel 2** gibt die originalen Texte und die Fotostrecke aus der Homepage von RV-Win wieder, die die Eigenschaften des Programms beschreiben.

Das Programm RV-Win eignet sich also bei korrekter Parametereingabe zusätzlich zu Nachrechnungen und Vorsorgeanalysen für die Zukunft auch bestens zur Rückrechnung von gesetzlichen Rentenanwartschaften aus zeitlich deutlich späteren Rentenauskünften bzw. Rentenbescheiden.

Die **RV-Win** Berechnungen wurden mit einer lizenzierten Vollversion des Programms durchgeführt und in MS - WORD exportiert. Der Autor dieses Berichts hat inzwischen eine Vielzahl originaler BfA/DRV – Rentenauskünfte / -bescheide centgenau nachgeprüft.

Wiernsheim, 14.11.2016 (Rev. 08.01.2017)

Friedmar Fischer

1. Musterfall eines rentenfernen Akademikers

Für den Musterfall des rentenfernen Akademikers (geb. 07.01.1947) lagen verschiedene Dokumente vor:

- ZVK – Startgutschrift (Stichtag 31.12.2001) vom 11.12.2002
- ZVK – Rentenbescheid zum 01.03.2012 vom 29.02.2012

- BfA – Rentenauskunft (Stichtag 31.12.2001) vom 06.01.2004 zur Vorlage bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK)
- DRV – Rentenbescheid zum 01.03.2012 vom 12.01.2012

Randbemerkung:

Nicht jeder ehemals pflichtversicherte Rentner in der Zusatzversorgung hat eine DRV – Rentenauskunft zum Stichtag 31.12.2001 zur Hand, wohl aber seine eigene ganz aktuelle Rentenauskunft bzw. seinen realen aktuellen Rentenbescheid der DRV. Im vorliegenden Musterfall können die vorliegenden Bescheide/Auskünfte zur Validierung des RV-Win – Programms genutzt werden.

Die BfA – Rentenauskunft (Stichtag 31.12.2001) vom 06.01.2004 zur Vorlage bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) wurde vom Gericht bei der ZVK im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die rentenferne Startgutschrift erzwungen, da in diesem Zusammenhang die ZVK auch fiktive Vergleichsrechnungen (z.B. fiktive alte Gesamtversorgung, fiktive rentennahe Startgutschrift usw.) durchzuführen hatte.

Während zum Stichtag 31.12.2001 noch die Regelaltersgrenze bei 65. LJ + 0 Monate lag, verschiebt sich der Beginn der Regelaltersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1947 hin zu 65. LJ + x Monate. Im vorliegenden Fall bedeutet das ein Hinausschieben des Regelaltersrentenbeginns um genau einen Monat.

Mit dem Programm RV-Win ließ sich einerseits centgenau der DRV – Rentenbescheid (Rentenbeginn 01.03.2012) des Musterfalls unabhängig nachvollziehen.

Daraus lässt sich andererseits auch ohne Mühe eine Rückrechnung der gesetzlichen Rente zum Stichtag 31.12.2001 mit damaligem Rechtsstand ermitteln. Das soll in diesem Bericht gezeigt werden.

Es reicht dabei nicht, einfach die Entgeltpunkte für die Versicherungsdaten der Jahre ab 01.01.2002 bis zum Rentenbeginn aus der Berechnung des endgültigen Rentenbescheids oder der aktuellen Rentenauskunft herauszunehmen. In die Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte (EP) gehen neben EPs für *vollwertige* Beitragszeiten auch EPs für *beitragsfreie* und *beitragsgeminderte* Zeiten ein. Diese sind aber u.a. durch die Anzahl der *belegungsfähigen* Monate bestimmt. Die *belegungsfähige Zeit* hängt wiederum ab vom Stichtag zu dem eine Rentenauskunft/Rentenbescheid ermittelt werden soll.

1.1. Eingabe in das Programm RV-Win

Personallen	Umfeld	Zeitenverlauf	Was wäre wenn?	Wann und wie?	Vorsorgeanalyse
Berechnungsdatum: 01.01.2003	Versicherungsnummer: . . .	Passwort	Aktenzeichen		
Geburtsdatum: 07.01.1947			Sachbearbeiter		
Sterbedatum: . . .			Variante		
			Bemerkung		
Anrede: Herr			Staatsangehörigkeit: Deutschland		
Titel			Beschäftigungszweig: öffentlicher Dienst		
Vorname			Earnienstand: ledig Tipp: Ehepartner verknüpfen		
Nachname			<input type="checkbox"/> vermindert erwerbsfähig		
Straße			<input type="checkbox"/> vertrieben		
Land: D			<input type="checkbox"/> behindert		
PLZ			<input type="checkbox"/> Wartzeitfiktion		
Wohnort			Wiedervorlage am: . . . <input type="checkbox"/> erledigt		
	anderer Empfänger		Anlass		
			alt Alter: 0 a so ab 1947 in Geburtsliste zeigen		
Tel. privat			Handy privat		
Tel. Firma			Handy Firma		
Fax privat			E-Mail privat		
Fax Firma			E-Mail Firma		
anggelegt	12.01.2016 07:18:05		letzte Änderung	13.01.2016 18:33:45	

Abbildung 1: (Personallen Musterfall)

Das **Berechnungsdatum** (hier 01.01.2003) ist nicht zu verwechseln mit dem Datum des Stichtags (hier der 31.12.2001) zu dem eine Rentenauskunft/ein Rentenbescheid erstellt werden soll.

Das von der Rentenversicherung festgelegte Durchschnittsentgelt eines Jahres wird grundsätzlich im Jahr des Rentenbeginns und ein Jahr davor mit dem *vorläufigen* Wert genutzt. Zudem wird auch dann ein *vorläufiges* Durchschnittsentgelt verwendet, wenn am **Berechnungsdatum** noch keine endgültigen Werte bekannt waren/sein konnten. Durch die Festlegung des **Berechnungsdatums** (01.01.2003) im Musterfall wird gewährleistet, dass das *endgültige* Durchschnittsentgelt für 2001 in Höhe von 55.216 DM anstelle des *vorläufigen* Wertes von 54.684 DM berücksichtigt wird.

Legt man also das **Berechnungsdatum** auf einen früheren Zeitpunkt, wird der *vorläufige* Durchschnittsentgeltwert für 2001 genommen.

Wohnsitz

Hinweise:
Erfassen Sie die Zeit vom 12. Lebensjahr (07.01.1959) bis zum Berechnungsdatum (01.01.2003) lückenlos!
Sie müssen nicht in chronologischer Reihenfolge eingeben.
Durch das Sternchenzeichen * können Sie bei den von-Daten den Beginn des Zeitraumes bzw. den auf das letzte bis-Datum folgenden Tag angeben.
Ferner kann durch das Sternchenzeichen beim bis-Datum das Ende des Zeitraumes angegeben werden.

Zeitraum

07.01.1959 bis 01.01.2003
. . bis . .

Wohnsitz

alte Bundesländer (West)

OK Abbrechen Hilfe

Abbildung 2: (Umfeld Musterfall)

Im Umfeld wird die Zeit vom 12. Lebensjahr bis zum **Berechnungsdatum** erfasst.

Gebiet	Zweig	Zeitarbeit	von	bis	Beitrag	Details	Land
West	AnV	ANZ Schulzeit	07.01.1963	31.12.1963			
West	AnV	ANZ Schulzeit	01.01.1964	31.12.1964			
West	AnV	ANZ Schulzeit	01.01.1965	31.12.1965			
West	AnV	ANZ Schulzeit	01.01.1966	31.03.1966			
West	AnV	PFL-Arbeitnehmer	15.03.1966	31.04.1966	447,00 CM		
West	AnV	ANZ Hochschulzeit	03.04.1966	30.04.1966			
West	AnV	ANZ Hochschulzeit	01.05.1966	31.12.1966			
West	AnV	ANZ Hochschulzeit	01.01.1967	31.12.1967			
West	AnV	ANZ Hochschulzeit	01.01.1968	31.12.1968			
West	AnV	ANZ Hochschulzeit	01.01.1969	31.12.1969			
West	AnV	ANZ Hochschulzeit	01.01.1970	31.12.1970			
West	AnV	ANZ Hochschulzeit	01.01.1971	31.12.1971			
West	AnV	ANZ Hochschulzeit	01.01.1972	31.08.1972			
West	AnV	PFL-Arbeitnehmer	01.09.1972	31.12.1972	8.300,82 CM		
West	AnV	PFL-Arbeitnehmer	01.01.1973	31.12.1973	27.335,00 CM		
West	AnV	PFL-Arbeitnehmer	01.01.1974	31.12.1974	25.642,00 CM		
West	AnV	PFL-Arbeitnehmer	01.01.1975	31.12.1975	32.931,00 CM		
West	AnV	PFL-Arbeitnehmer	01.01.1976	31.12.1976	25.255,00 CM		

Abbildung 3: (Zeitenverlauf Musterfall – Auszug)

Nach **Beye**¹¹ gilt für die Beitragszeiten die Unterscheidung in **vollwertige** und **beitragsgeminderte** Zeiten und **Kindererziehungszeiten**.

Vollwertige Beitragszeiten sind Monate, die mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt sind und die nicht gleichzeitig auch den beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder Zurechnungszeiten) zuzuordnen sind oder Kraft Gesetzes als beitragsgeminderte Zeiten gelten (siehe Beye RdNr. 74).

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt sind als auch beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder Zurechnungszeiten) zuzuordnen sind. Das ist z.B. der Fall, wenn für die 1. Hälfte eines Kalendermonats noch Pflichtbeiträge gezahlt wurden, während für die 2. Hälfte des Kalendermonats keine Beiträge gezahlt wurden (z.B. Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit (Anrechnungszeit) (siehe Beye RdNr. 75).

Kraft Gesetzes gelten zudem als beitragsgeminderte Zeiten stets Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung (Zeiten einer beruflichen Ausbildung). Dabei kann es sich um tatsächliche Ausbildungszeiten handeln oder aber um normale Beschäftigungszeiten, die aufgrund einer gesetzlichen Fiktion als Zeiten beruflicher Ausbildung gelten. Letzteres sind die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Durch das RV – Nachhaltigkeitsgesetz wurde festgelegt, diese Fiktion bei Rentenzugängen ab 2009 nur noch bei der Ermittlung des Gesamtleistungswertes zu berücksichtigen. Die bisherige generelle Fiktion, dass die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch für die Ermittlung von Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten angesetzt werden, entfällt ab diesem Zeitpunkt (siehe Beye RdNr. 76).

¹¹ Claus-Jürgen Beye: Gesetzliche Rentenvorsorge als Teil der Altersvorsorge – Grundlagen und Praxis, Verlag C.F. Müller, Heidelberg, 2009, ISBN 978-3-8114-3462-2

Beye schreibt dann in den RdNrn. 104 bis 111:

Besonders erwähnenswert erscheint an dieser Stelle ein Rückblick auf die verschiedenen Regelungen zur Berücksichtigung von Schul-, Fachschul- oder Hochschulanrechnungszeiten. Nach dem bis 31. Dezember 1991 geltenden Recht bestand die Möglichkeit, nach dem 16. Lebensjahr zurückgelegte Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildungen in der Weise als Ausfallzeiten zu berücksichtigen, dass Schul- und abgeschlossene Fachschulausbildungen jeweils bis höchstens 4 Jahre und abgeschlossene Hochschulausbildungen bis höchstens 5 Jahre angerechnet werden konnten. Insgesamt waren also maximal 13 Jahre leiten schulischer Ausbildung anrechenbar. Ab 1992 begrenzten die gesetzlichen Bestimmungen die Höchstdauer solcher Zeiten auf insgesamt 7 Jahre, wobei für einen Übergangszeitraum darüber liegende Jahre noch teilweise berücksichtigt werden konnten.

Mit den Änderungen durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz wurden dann ab 1997 maximal nur noch drei Jahre Zeiten schulischer Ausbildung als Anrechnungszeiten berücksichtigt und zudem wurde der frühestmögliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung einer solchen Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahr auf das vollendete 17. Lebensjahr geändert. Eine über 3 Jahre hinaus gehende Berücksichtigung war nur noch für einen Übergangszeit vorgesehen — ab einem Rentenbeginn im Jahr 2001 waren letztendlich nur noch 3 Jahre anrechnungsfähig.

Die langjährig zwingende Voraussetzung, dass Fachschul- oder Hochschulbesuche nur dann als Anrechnungszeit berücksichtigt werden können, wenn die Ausbildung jeweils abgeschlossen wurde, ist 1997 entfallen.

Seit dem 1. Januar 2002 können nunmehr Zeiten schulischer Ausbildung wieder bis zu einer Höchstdauer von 8 Jahren als Anrechnungszeit berücksichtigt werden, wovon zunächst noch 3 Jahre rentensteigernd bewertet werden. Schulische Ausbildungszeiten von mehr als 3 Jahren bis zu 8 Jahren finden nur Berücksichtigung bei der Ermittlung des Gesamtleistungswertes und führen damit durch Vermeidung entsprechender Lücken zu einer besseren Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten.

Mit Wirkung für Rentenzugänge ab Januar 2005 wurde durch das RV - Nachhaltigkeitsgesetz die rentensteigernde Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung nochmals grundlegend geändert, während die Höchstdauer von 8 Jahren als Anrechnungszeit unverändert geblieben ist.

Künftig ist es von großer Bedeutung zu unterscheiden, ob es sich bei den Zeiten schulischer Ausbildung um solche aufgrund des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule, einer Fachschule oder einer Hochschule oder um die Zeit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme handelt.

Zeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden zusammen mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung für höchstens 3 Jahre bewertet. Die Zeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sind dabei vorrangig gegenüber den Zeiten einer beruflichen Ausbildung zu bewerten. Für Zeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ist dabei vorgesehen, diese auch in Zukunft rentensteigernd mit Entgeltpunkten zu bewerten.

Für Zeiten eines Schulbesuches oder eines Hochschulbesuches erfolgte für Rentenzugänge ab 1. Januar 2005 zunächst eine weitere Begrenzung der maximal mit Entgeltpunkten zu bewertenden Kalendermonate, indem beide Zeiten insgesamt höchstens für 3 Jahre rentensteigernd berücksichtigt werden, dabei jedoch auf diese 3 Jahre gegebenenfalls Kalendermonate mit Fachschulzeiten oder Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angerechnet werden. Im Übrigen erfolgt ein stufenweiser Abbau der für Schul- oder Hochschulzeiten anzusetzenden rentensteigernden Entgeltpunkte für einen Rentenbeginn in der Zeit vom Januar 2005 bis zum Dezember 2008, so dass ab einem Rentenbeginn im Januar 2009 solche Zeiten keine rentensteigernden Entgeltpunkte mehr erhalten und damit de facto für diese Zeiten eine 3-jährige rentensteigernde Anrechnung entfällt.

Auszug aus Wikipedia:

Seit Anfang der 1990er Jahre hat nach **Wikipedia**¹² in Deutschland ein allmählicher Abbau der Anrechnungszeiten für Schul-, Fachhochschul- und Hochschulausbildung (im Folgenden kurz Ausbildungszeiten genannt) bei der Berechnung der Rentenhöhe stattgefunden.

(a) Bei einem Rentenbeginn bis Ende 1991 konnten Ausbildungszeiten ab dem 16. Geburtstag bis zum erfolgreichen Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule angerechnet werden, bis insgesamt maximal 13 Jahren, sofern mindestens während der Hälfte der gesamten Versicherungsdauer Beiträge errichtet wurden.

(b) Bei einem Rentenbeginn bis 1996 konnten Ausbildungszeiten bis maximal sieben Jahre rentensteigernd angerechnet werden. Bei einem Rentenbeginn ab 2002 war die rentensteigernde Anrechnung von Ausbildungszeiten auf maximal drei Jahre nach dem 17. Lebensjahr begrenzt, und sie wurden noch mit bis zu 75 % des Durchschnittseinkommens angerechnet.

(c) Bei einem Rentenbeginn ab 2009 gelten Ausbildungszeiten nicht mehr als rentensteigernde Anrechnungszeit. Ausbildungszeiten zwischen dem 17. und 25. Geburtstag (also maximal 8 Jahre) werden nur noch als Anrechnungszeit zur Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen und für die Altersrente für langjährig Versicherte berücksichtigt.

(d) Der Besuch einer Fachschule und eine Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wirken sich ebenfalls rentensteigernd aus.

Randbemerkung:

Im Musterfall galten für den Stichtag „Rentenanwartschaft zum 01.01.2002“ die Vorschriften nach **(b)**, d.h. es gab noch eine rentensteigernde Anrechnung von Schul-/ Hochschulzeiten nach dem 17. Lebensjahr auf maximal 3 Jahre , während zum „Rentenbeginn am 01.03.2012“ nur noch die Bedingung **(c)** galt.

Dieser Sachverhalt spiegelt sich dann auch in der Ergebnisdarstellung des folgenden Abschnitts 1.2 wieder.

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Anrechnungszeit>

Personalien	Umfeld	Zeitenverlauf	Was wäre wenn?	Wann und wie?	Vorsorgeanalyse
Welche Renten sollen zu welchem Beginn berechnet werden? (Regelaltersgrenze ab 02.2012 = Alter 55 + 0)					
<u>ALTERSRENTEN</u>		Termin	Alter (Jahre + Monate)		
Regelaltersrente ab		.	(ab 02.2012)	65 + 0	(ab 65 + 0)
sonstiger Beginn vor Regelaltersgrenze		.	(02.2007 bis 31.2012)	0 + 0	(00 + 0 bis 04 + 11)
<u>RENTE WEGEN VERMINDERTER ERWERBSFÄHIGKEIT / ODBS</u>			Eintritt	Rentenbeginn	
Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			01.01.2003	08.2003	
Hinterbliebenenrente					
<u>ALTERSKNIEANWARTSCHAFT - AUS ZEITRAUM</u> (z.B. für Ehezeit oder Betriebszugehörigkeit)					
Zeitraum von		.	bis	.	Bewertungszeitpunkt
Wecher Rechtsstand soll für die zu berechnenden Renten gelten? 01.2003 <input checked="" type="checkbox"/> weitgehend DRV-konforme Berechnung					
Welche Rente soll im Berechnungsergebnis ausführlich (mit Entgeltpunkten, Gesamtleistungsbewertung, Zuschlägen,...) hergestellt werden?					
Darstellung der		Grundberechnung	als		frühestmögliche Rente ohne Abschläge
<input type="checkbox"/> nicht nur die ausführlich darzustellende, sondern auch alle übrige Renten mit Beginn und Beträgen aufführen (für Vorsorgeanalysen erforderlich)					
Für Diagramme (nur Darstellung künftiger Entwicklungen) und Vorsorgeanalyse zu nutzende Hochrechnungsvariante: nicht verfügbar (keine Hochrechnung erfasst)					
Überprüfung <input type="radio"/> des Bescheides, der zur ausführlichen Herleitung ausgewählt wurde <input checked="" type="radio"/> einer Auskunft/Information bzw. eine eigene Berechnung erstellen					
Es wird mit dem im Jahr: 2003 bekannten endgültigen und juristischsten Rechnungsgröße (Durchschnittsentgelt/Produktrentenfaktor) gerechnet.					
Die Höhe sämtlicher Renten mit dem aktuellen Rentenwert sowie Hinzuverdienstgrenzen mit der Bezugsgröße für 07.2001 (Monat/Jahr) darstellen					
			Speichern Kopie Berechnen Abbrechen Hilfe		

Abbildung 4: (Wann-und-Wie: Musterfall)

Zum Stichtag der Rentenanwartschaft 31.12.2001 lag der Beginn der Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente bei 65. LJ + 0 Monate. Als Rechtsstand wurde der 01.01.2003 gewählt, da im vorliegenden Musterfall die damalige originale BfA - Rentenauskunft wohl im erst Jahre 2003 erstellt wurde und zudem der endgültige Durchschnittsentgeltwert für 2001 herangezogen wurde. Die Höhe der Rente (in €) wurde mit dem ab 07/2001 gültigen Rentenwert von 25,31406 € aus den persönlichen Entgeltpunkten bis 31.12.2001 ermittelt

1.2. Ausgabe des Ergebnisses

**Berechnung vom 15.01.16, Rechtsstand JAN 03, Rechengrößen 03
für Max Mustermann geb. 07.01.1947
(damaliger Regelaltersrentenbeginn: 01.02.2012)**

ERGEBNISÜBERSICHT

GRUNDBERECHNUNG
(aus Daten des Versicherungsverlaufs)

FRÜHESTMÖGLICHE ALTERSRENTE nach Berechnungsmonat	BEGINN	WERT JUL 2001
Regelaltersrente	FEB 2012	1353,21 €

MÖGLICHER HINZUVERDIENST

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab FEB 2012) kann unbegrenzt hinzu verdient werden, ohne dass sich dies auf die Rentenhöhe auswirkt.

WICHTIGES ZUR RENTENHÖHE

Die Rentenanwartschaften sind als Bruttobeträge nach dem derzeit geltenden Recht berechnet. Die Beträge können sich insbesondere bei Bezug von Unfallrenten - auch aus dem Ausland - aber auch bei Wohnsitznahme im Ausland ändern. Welche Beträge tatsächlich zur Verfügung stehen, hängt auch von anderen Einkünften, dem Versicherungsschutz für den Fall der Krankheit und Pflege sowie von evtl. zu zahlenden Steuern ab.

Gleichzeitiger Anspruch auf Zusatzversorgung

Aufgrund der Beschäftigung im öffentlichen Dienst dürfte auch ein Anspruch auf eine Zusatzversorgung bestehen. Hierüber kann der Zusatzversorgungsträger bei Vorlage der detailliert dargestellten Rentenberechnung eine Auskunft erteilen.

Rentenbesteuerung

Renten sind grundsätzlich steuerpflichtig. Im Jahre 2012 beträgt der Besteuerungsanteil 64 %.

In aller Regel fallen wegen der höheren Freibeträge keine Steuern an, wenn weitere Einkünfte nicht vorliegen. Die vorstehende Ergebnisübersicht ermöglicht es dem Steuerberater, weitere Auskünfte zu erteilen.

ERFÜLLUNG ZEITLICHER VORAUSSETZUNGEN

WARTEZEITEN (mit Daten bis JAN 2003)

An Kalendermonaten mit rentenrechtlichen Zeiten, die auf die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren sowie die Wartezeit von 15 und 20 Jahren angerechnet werden, sind vorhanden:

Beitragszeiten	354 Kalendermonate
----------------	--------------------

Damit ist die Wartezeit für folgende Renten erfüllt:

- Regelaltersrente
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit
- Altersrente nach Altersteilzeitarbeit
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Witwenrente

An Kalendermonaten mit rentenrechtlichen Zeiten, die auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet werden, sind nach Begrenzung schulischer Ausbildungszeiten selbst im Februar 2012 noch vorhanden:

Beitragszeiten	354 Kalendermonate
Anrechnungszeiten	+ 94 Kalendermonate
zusammen	= 448 Kalendermonate

Damit ist die Wartezeit für eine Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen erfüllt.

An Kalendermonaten mit Zeiten, die auf die Wartezeit von 45 Jahren für eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden, sind vorhanden:

Pflichtbeitragszeiten (Beschäftigung, Tätigkeit o.ä)	354 Kalendermonate
--	--------------------

An der Wartezeit von 45 Jahren für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte fehlen noch 186 Kalendermonate.

SONSTIGE ZEITLICHE VORAUSSETZUNGEN (aus den Zeiten bis JAN 2003)

Die für eine Altersrente nach Altersteilzeitarbeit erforderlichen 24 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen bei Altersteilzeitarbeit sind noch nicht vorhanden. Es fehlen noch 24 Kalendermonate.

Die für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erforderliche zusätzliche Voraussetzung von 8 Jahren mit Pflichtbeitragszeiten innerhalb der letzten - gegebenenfalls verlängerten - 10 Jahre vor dem Berechnungsdatum liegt vor.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Seit der Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gibt es bei Rentenbeginn ab 2001 entweder eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Letztere ist halb so hoch wie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Erwerbsminderungsrenten werden grundsätzlich nur auf Zeit (für 3 Jahre) geleistet und beginnen frühestens ein halbes Jahr nach Ablauf des Monats in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist.

Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Höhe der Erwerbsminderungsrente
-----	-----
unter 3 Stunden pro Tag	volle
3 bis unter 6 Stunden pro Tag und arbeitslos	volle
3 bis unter 6 Stunden pro Tag	halbe
ab 6 Stunden pro Tag	keine

Wer vor dem 2. Januar 1961 geboren ist, kann noch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten, wenn seine Erwerbsfähigkeit in einem ihm zumutbaren Beruf auf weniger als 6 Stunden/Tag eines vergleichbaren gesunden Versicherten gesunken ist. Für jüngere Versicherte gibt es keine vom erlernten bzw. ausgeübten Beruf abhängige Rente mehr.

Seit 1984 ist es erforderlich, dass neben der Wartezeit von 5 Jahren zusätzlich in den letzten 5 Jahren (ggf. verlängert um Anwartschaftserhaltungszeiten) vor der Erwerbsminderung 36 Kalendermonate an Pflichtbeiträgen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn die Erwerbsminderung aufgrund besonderer Umstände, z.B. durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist.

Nicht laufend Pflichtversicherte, die schon Ende 1983 die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt hatten, haben noch die Möglichkeit, Erwerbsminderungsrenten zu erhalten, wenn sie für jeden Kalendermonat vom Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung lückenlos Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt oder Anwartschaftserhaltungszeiten zurückgelegt haben bzw. für verbliebene Lücken im laufenden bzw. letzten Kalenderjahr noch Beiträge nach-

zahlen könnten. Anwartschaftserhaltungszeiten sind Anrechnungszeiten (z.B. durch Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit unterbrochene Beschäftigungen) sowie Berücksichtigungszeiten (z.B. Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr oder Pflege-tätigkeit zwischen Januar 1992 und März 1995). Selbstständige, die nicht pflichtversichert waren, sind davon ausgenommen.

Wer vor 1984 noch nicht 60 Kalendermonate versichert war (in aller Regel also erst nach 1963 geboren ist), kann einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente durch Zahlung freiwilliger Beiträge weder erwerben noch aufrechterhalten.

VERSICHERUNGSVERLAUF

o ANZ Schulzeit	07.01.63-31.12.63		
o ANZ Schulzeit	01.01.64-31.12.64		
o ANZ Schulzeit	01.01.65-31.12.65		
o ANZ Schulzeit	01.01.66-02.03.66		
o PFL-Arbeitnehmer	15.03.66-02.04.66	DM	447,00
o ANZ Hochschulzeit	03.04.66-30.04.66		
o ANZ Hochschulzeit	01.05.66-31.12.66		
o ANZ Hochschulzeit	01.01.67-31.12.67		
o ANZ Hochschulzeit	01.01.68-31.12.68		
o ANZ Hochschulzeit	01.01.69-31.12.69		
o ANZ Hochschulzeit	01.01.70-31.12.70		
o ANZ Hochschulzeit	01.01.71-31.12.71		
o ANZ Hochschulzeit	01.01.72-31.08.72		
o PFL-Arbeitnehmer	01.09.72-31.12.72	DM	8.390,82
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.73-31.12.73	DM	27.335,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.74-31.12.74	DM	29.642,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.75-31.12.75	DM	32.931,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.76-31.12.76	DM	35.365,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.77-31.05.77	DM	15.756,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.06.77-31.08.77	DM	10.200,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.09.77-31.12.77	DM	13.045,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.78-30.09.78	DM	30.509,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.10.78-31.12.78	DM	10.853,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.79-31.12.79	DM	44.849,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.80-31.12.80	DM	49.539,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.81-31.12.81	DM	51.983,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.82-31.12.82	DM	55.846,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.83-31.12.83	DM	57.830,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.84-31.12.84	DM	62.400,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.85-31.12.85	DM	64.715,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.86-31.12.86	DM	67.200,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.87-31.12.87	DM	68.400,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.88-31.12.88	DM	72.000,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.89-31.12.89	DM	73.200,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.90-31.12.90	DM	75.600,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.91-31.12.91	DM	78.000,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.92-31.12.92	DM	81.600,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.93-31.12.93	DM	86.400,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.94-31.12.94	DM	91.200,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.95-31.12.95	DM	93.600,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.96-31.12.96	DM	96.000,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.97-31.12.97	DM	98.400,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.98-31.12.98	DM	100.780,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.99-31.12.99	DM	102.000,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.00-31.12.00	DM	103.200,00
o PFL-Arbeitnehmer	01.01.01-31.12.01	DM	104.400,00

o = Allgemeine Rentenversicherung (bis 2004 Angestelltenversicherung)

Wohnsitz: 07.01.1959-01.01.2003 alte Bundesländer (West)

Keine Zeitangaben für: Januar 02 bis Januar 03

BESONDERHEITEN BEI ZEITENANRECHNUNGSZEITEN WEGEN SCHULE/HOCHSCHULE

Von allen nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten an Ausbildung in Schule/Hochschule (104 Monate) werden 96 Monate angerechnet.

BERECHNUNGSGANG DER RENTE

Persönliche Entgeltpunkte	
	A-RV
- Beitragszeiten	51,2519
- beitragsfreie Zeiten	+ 2,1250
- Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten	+ 0,0798

Die Entgeltpunkte betragen	= 53,4567
	=====
Beim Rentenbeginn im Februar 2012 beträgt der Zugangsfaktor	1,0000
	A-RV
Die persönlichen Entgeltpunkte betragen	53,4567
	Rentenartfaktor
Der Rentenartfaktor beträgt	in der A-RV
bei einer Altersrente	1,0
	Aktueller Rentenwert
Zugrunde gelegt wurde der aktuelle Rentenwert für JUL 2001	25,31406 €.
Den sich ergebenden monatlichen Rentenbetrag (ohne eventuelle Zuschüsse für Beiträge zur Krankenversicherung aber auch ohne Eigenanteile an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) entnehmen Sie der Ergebnisübersicht unter 'GRUNDBERECHNUNG - Regelaltersrente'.	

ENTGELTPUNKTE FÜR BEITRAGSZEITEN

Zeitraum	Monate	Zeitart	Entgelt/Klasse	Durchschnittsentgelt	Entgeltpunkte
beitragsfrei					
07.01.64-31.01.64	1	ANZ-SCHUL			
01.02.64-31.12.64	11	ANZ-SCHUL			
01.01.65-31.12.65	12	ANZ-SCHUL			
01.01.66-28.02.66	2	ANZ-SCHUL			
beitragsgemindert wegen beruflicher Ausbildung					
01.03.66-02.03.66	1	ANZ-SCHUL			
15.03.66-31.03.66		PFL	DM	399,95	0,0404
beitragsgemindert wegen beruflicher Ausbildung					
01.04.66-02.04.66	1	PFL	DM	47,05	0,0048
03.04.66-30.04.66		ANZ-HOCH			
beitragsfrei					
01.05.66-31.12.66	8	ANZ-HOCH			
beitragsfrei (ohne Bewertung)					
01.01.67-31.12.67	12	ANZ-HOCH			
01.01.68-31.12.68	12	ANZ-HOCH			

01.01.69-31.12.69	12	ANZ-HOCH
01.01.70-31.12.70	12	ANZ-HOCH
01.01.71-31.12.71	12	ANZ-HOCH

vollwertige Pflichtbeiträge

01.09.72-31.12.72	4	PFL	DM	8.390,82	:	16.335	0,5137
01.01.73-31.12.73	12	PFL	DM	27.335,00	:	18.295	1,4941
01.01.74-31.12.74	12	PFL	DM	29.642,00	:	20.381	1,4544
01.01.75-31.12.75	12	PFL	DM	32.931,00	:	21.808	1,5100
01.01.76-31.12.76	12	PFL	DM	35.365,00	:	23.335	1,5155
01.01.77-31.05.77	5	PFL	DM	15.756,00	:	24.945	0,6316
01.06.77-31.08.77	3	PFL	DM	10.200,00	:	24.945	0,4089
01.09.77-31.12.77	4	PFL	DM	13.045,00	:	24.945	0,5230
01.01.78-30.09.78	9	PFL	DM	30.509,00	:	26.242	1,1626
01.10.78-31.12.78	3	PFL	DM	10.853,00	:	26.242	0,4136
01.01.79-31.12.79	12	PFL	DM	44.849,00	:	27.685	1,6200
01.01.80-31.12.80	12	PFL	DM	49.539,00	:	29.485	1,6801
01.01.81-31.12.81	12	PFL	DM	51.983,00	:	30.900	1,6823
01.01.82-31.12.82	12	PFL	DM	55.846,00	:	32.198	1,7345
01.01.83-31.12.83	12	PFL	DM	57.830,00	:	33.293	1,7370
01.01.84-31.12.84	12	PFL	DM	62.400,00	:	34.292	1,8197
01.01.85-31.12.85	12	PFL	DM	64.715,00	:	35.286	1,8340
01.01.86-31.12.86	12	PFL	DM	67.200,00	:	36.627	1,8347
01.01.87-31.12.87	12	PFL	DM	68.400,00	:	37.726	1,8131
01.01.88-31.12.88	12	PFL	DM	72.000,00	:	38.896	1,8511
01.01.89-31.12.89	12	PFL	DM	73.200,00	:	40.063	1,8271
01.01.90-31.12.90	12	PFL	DM	75.600,00	:	41.946	1,8023
01.01.91-31.12.91	12	PFL	DM	78.000,00	:	44.421	1,7559
01.01.92-31.12.92	12	PFL	DM	81.600,00	:	46.820	1,7428
01.01.93-31.12.93	12	PFL	DM	86.400,00	:	48.178	1,7933
01.01.94-31.12.94	12	PFL	DM	91.200,00	:	49.142	1,8558
01.01.95-31.12.95	12	PFL	DM	93.600,00	:	50.665	1,8474
01.01.96-31.12.96	12	PFL	DM	96.000,00	:	51.678	1,8577
01.01.97-31.12.97	12	PFL	DM	98.400,00	:	52.143	1,8871
01.01.98-31.12.98	12	PFL	DM	100.780,00	:	52.925	1,9042
01.01.99-31.12.99	12	PFL	DM	102.000,00	:	53.507	1,9063
01.01.00-31.12.00	12	PFL	DM	103.200,00	:	54.256	1,9021
01.01.01-31.12.01	12	PFL	DM	104.400,00	:	55.216	1,8908

Summe der Entgeltpunkte in der A-RV

51,2519

PFL = Pflichtbeitrag-Arbeitnehmer
 ANZ-SCHUL = Anrechnungszeit Schulzeit
 ANZ-HOCH = Anrechnungszeit Hochschulzeit

MINDESTENTGELTPUNKTE

Alle vollwertigen Pflichtbeiträge	51,2067 Entgeltpunkte
geteilt durch	: 352 Monate
ergibt einen Monatsdurchschnitt von	= 0,1455 Entgeltpunkten

Es ergeben sich keine zusätzlichen Entgeltpunkte.

ENTGELTPUNKTE FÜR BEITRAGSFREIE UND BEITRAGSGEMINDERTE ZEITEN

GRUNDBEWERTUNG

Für die Grundbewertung werden neben den Entgeltpunkten für Beitragszeiten zusätzliche Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten und ein Zuschlag an Entgeltpunkten bei Zeiten wegen beruflicher Ausbildung berücksichtigt. Dadurch wird für den zu ermittelnden Wert für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten eine Beitragszahlung in einer Mindesthöhe unterstellt.

BEWERTUNG DER BEITRAGSFREIEN ZEITEN

für die allgemeine Rentenversicherung

	Monate x	Wert	Entgeltpunkte
- Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung	34	0,0625 =	2,1250
JAN 1964 - FEB 1966			
MAI 1966 - DEZ 1966			
Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung	60	ohne	
JAN 1967 - DEZ 1971			
Summe für beitragsfreie Zeiten			
die allgemeine Rentenversicherung		=	2,1250

BEWERTUNG DER BEITRAGSGEMINDERTEN ZEITEN

für die allgemeine Rentenversicherung

	Monate x	Wert	Entgeltpunkte
- Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung	2	0,0625 =	0,1250
MRZ 1966 - APR 1966			
Wert als beitragsfreie Zeiten		=	0,1250
abzüglich vorhandener Entgeltpunkte hierfür		-	0,0452
Zuschlag für diese beitragsgeminderten Zeiten		=	0,0798
Zuschlag für alle beitragsgeminderten Zeiten		=	0,0798

1.3. Frühverrentung mit Abschlägen

Auszug aus Berechnung vom 01.01.11, Rechtsstand 2011, Rechengrößen 2011 für Versicherten geb. 07.01.1947

Frühverrentung aus Grundberechnung

Die Altersrente ab JAN 2011 mit Abschlägen ist 3,9 % niedriger als eine zum selben Termin zu leistende Altersrente ohne Abschläge (= 1901,90 € aus Zeiten bis DEZ 2010), weil sie 13 Monate vor der maßgeblichen Altersgrenze beginnt.

Soll die Minderung in Höhe von 74,17 € vermieden werden, können Beiträge eingezahlt werden. Werden diese 2011 bei einem Beitragssatz von 19,9 % gezahlt, beträgt der Aufwand zum Ausgleich der Minderung 17.092,22 €.

Die Altersrente ab JAN 2011 würde dann 1901,90 € betragen. Beitragsaufwand und jährlicher Rentenmehrbetrag stehen im Verhältnis 19,2:1.

Der Versicherte möchte eine vorzeitige Altersrente ab 01.01.11.

Erläuternder Einschub zur Berechnung der Ausgleichzahlung

Die Berechnung der Ausgleichzahlung für Rentenabschläge erfolgt gemäß § 187a SGB VI

Durch die Ausgleichzahlung werden Entgeltpunkte, die dem Rentenabschlag unterliegen, zurückgekauft. Ein Arbeitnehmer, der im Jahr 2011 einen Entgeltpunkt erzielt, benötigt einen Arbeitsverdienst von 30.268 EUR (=vorläufiges Durchschnittsentgelt 2011). Wenn man annimmt, dass dieser Arbeitnehmer bei einer Altersrente einen Rentenabschlag von 3,9 % hat, muss der Verdienst zum Erzielen eines Entgeltpunktes sogar $30.268 \text{ EUR} / (1 - 0,039) = 31.496,36 \text{ EUR}$ betragen.

Vom Durchschnittsverdienst wären 19,9% Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen, also 6.023,33 EUR (= $30.268 \times 0,199$). Mit diesem Betrag hätte der Arbeitnehmer einen Entgeltpunkt ausgeglichen. Die Höhe des Beitragsaufwandes ist demzufolge abhängig

- von dem Durchschnittsentgelt in der DRV in dem Jahr, in dem ausgeglichen wird
- dem Beitragssatz in der KV und
- dem Prozentsatz, um den die Rente gemindert ist.

Zieht man diesen Rentenabschlag - Prozentsatz von der Zahl 1 ab, erhält man den sogenannten Zugangsfaktor. Der Zugangsfaktor in der Beispielrechnung beträgt: $1 - 0,039 = 0,961$.

Der Beitragsaufwand lässt sich nach folgender **Formel** errechnen:

Entgeltpunkteminderung x Durchschnittsentgelt x Beitragssatz / (Zugangsfaktor) = Ausgleichsbetrag

Original-Beispiel DRV - Bund:

Ein männlicher Versicherter ist im Januar 1947 geboren und will zum 01.01.2011 in Rente gehen. Eine ungekürzte Rente hätte **69,9229** Entgeltpunkte zur Grundlage. Da er die Rente 13 Monate vorzeitig in Anspruch nimmt, wird sie um **3,9 % gekürzt**. Der **Zugangsfaktor** beträgt $1 - 0,039 = 0,961$. Es können insgesamt auf vier Nachkommastellen gerundete **2,7270 Entgeltpunkte** (3,9 % von 69,9229) ausgeglichen werden.

Der **Beitragsaufwand** beträgt bei einer Zahlung im Jahr 2011:
 $2,7270 \times 30.268 \times 0,199 / 0,961 = 17.092,22 \text{ EUR}$

Dieser Betrag gleicht eine Rentenminderung von monatlich **74,17 EUR** aus (2,7270 Entgeltpunkte x 27,20 EUR aktueller Rentenwert).

1.4. Überlegungen zu Hochrechnungen

Aus jeder BfA/DRV – Rentenauskunft zu einem beliebigen Auskunftszeitpunkt (mit Versicherungsverlauf der letzten 5 Jahre vor der Auskunft) lässt sich eine Renteninformation zum gewünschten Zeitpunkt rückrechnen bzw. entwickeln¹³ z.B. zum Umstellungszeitpunkt 31.12.2001 (mit dortigem Rechtsstand). Das Verfahren, wie die Deutsche Rentenversicherung aus einer Rentenanwartschaft dann eine Hochrechnung mit p % Rentensteigerung ab Auskunftszeitpunkt durchführt, ist in jeder BfA/DRV – Renteninformation schon enthalten.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung rentenferner Startgutschriften vor Zivilgerichten interessieren eigentlich nur Hochrechnungen der gesetzlichen Rente zum 65. LJ + 0 Monate für die Zeit nach dem 31.12.2001.

Die Rentenversicherung geht für die BfA/DRV – Renteninformation zum 31.12.2001 bei vorhandenen Versichertendaten (Zeiten, Entgelten) folgendermaßen vor:

- Geburtsdatum
- Regulärer Renteneintritt (damals noch 65. LJ + 0 Monate)
- Berechnung der erdienten DRV – Rentenanwartschaft R_0 bis zum 31.12.2001
- Ermittlung der Monate bzw. Jahre vom 01.01.2002 bis zum regulären Renteneintritt
- Rentenwert am 31.12.2001 : 25,31406 €
- Entgeltpunkte 1997-2001 (aus Jahresverdiensten 1997-2001 bei Berücksichtigung endgültiger Durchschnittsentgelte dieser Jahre)

¹³ z.B. mit dem professionellen Rentenrechnungsprogramm RV-WIN

- Durchschnittsermittlung der erzielten Entgeltpunkte aus den Jahren 1997–2001 (DEP)
- Multiplikation von DEP aus 2007-2001 mit dem Rentenwert und Addition dieses Produkt zu der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 mit dem Ergebnis R_0 (= hochgerechnete Rentenanwartschaft zum 65. LJ bei 0 % Rentensteigerung ab 2002 bis zur Regelaltersrente)
- Hochrechnung von R_0 per Zinseszinsformel mit p % jährlicher Rentensteigerung ab 2002 bis zur Regelaltersrente

Die „Güte/Realitätsnähe“ der BfA/DRV - Hochrechnung kann dann ggf. rückwirkend festgestellt werden, wenn man den ermittelten realen durchschnittlichen Rentenerhöhungssatz aus den Jahren 2002 bis zum Renteneintritt in Ansatz bringt.

In dem folgenden realen Beispiel beträgt der Durchschnitt der Rentenerhöhungen aus 2002 bis 2011 etwa bei $p = 0,82\%$ ¹⁴.

Hochrechnung DRV - Anwartschaft ab 01.01.2002				
Geb.Datum:	07.01.1947		Rentenbeginn:	01.02.2012
Umstellung ZV:		01.01.2002	(zum 65.+0 LJ)	
		im Jahr	D-Entgelt:	R-Wert:
		2002	20.626,00 €	25,31406 €
DRV-Anwartschaft bis einschl. 2001:			1.353,21 €	1.353,21 €
Lfd.Nr				
1	Monate bis Regelaltersrente(65.+0 LJ):		121	
2	(n) Jahre bis Regelaltersrente(65.+0 LJ):		10,083	
3				
4		J Entgelt	D Entgelt	E Punkte
5	2001	53.378,87 €	28.231,49 €	1,8908
6	2000	52.765,32 €	27.740,65 €	1,9021
7	1999	52.451,77 €	27.357,69 €	1,9063
8	1998	51.520,00 €	27.060,12 €	1,9042
9	1997	50.311,12 €	26.660,79 €	1,8871
10			9,4905	Summe
11				
12	Durchschnitt E-Punkte aus 5 Jahren(=D-EP):		1,8981	
13	entspricht Jahresentgelt (D-Entgelt x D-EP):		54,335 €	
14	Durchschnitt E-Punkte x (Jahre bis Rente):		19,1392	
15				
16	Hochrechnung (Entgeltpunkte x Rentenwert):		484,50 €	484,50 €
17				
18	(R _n = Rentenanwartschaft + Hochrechnung mit 0 % Steigerung der Rente bis Rentenbeginn $R_n = R_0 \cdot [n\text{-te Potenz von } (1+p/100)]$)		1.837,71 €	1.837,71 €
19	Hochrechnung Rente = Rente R ₀ mit p % Steigerung per anno)			
20	(p) Erhöhungsprozentsatz:		0,82000	
21	$q = 1 + p/100$		1,00820	
22	Rentenanwartschaft + Hochrechnung mit 0,82 %			1.995,44 €
23	(auf volle 10 € gerundet)			2.000,00 €

Tabelle 1: Verfahren zu Hochrechnung einer DRV – Rentenanwartschaft zum 31.12.2001

Die durchschnittliche jährliche Rentenerhöhung zwischen 2002 und 2011 betrug 0,82 Prozent.

Die reale Rente (des im Januar 1947 geborenen Versicherten) zum 01.03.2012 (nun inzwischen 65. LJ + 1 Monat) laut der nächsten Tabelle, Fall (D), dort lfd. Nr. 6), betrug 1.991,56 €.

¹⁴ $p/100 = [n\text{-te Wurzel aus } (R_n/R_0)] - 1$, d.h. Auflösung der Zinseszinsformel nach p .

BfA/DRV – Hochrechnungen und RV-Win – Hochrechnungen unterscheiden sich ggf. nur durch die Wahl von vorläufigen bzw. endgültigen Durchschnittsentgelten.

Betroffene, deren Klägeranwälte, die Richter des Landgerichts Karlsruhe haben früher bei der Problematik der Näherungsrente einen schwerwiegenden Gedankenfehler gemacht, auf den die VBL damals in den frühen mündlichen LG – KA Verhandlungen 2003-2006 auch hinwies. Sie haben nämlich Zahlen, die für unterschiedliche Zeitpunkte gelten, miteinander verglichen. Die fiktive gesetzliche Näherungsrente ist eine Annäherung an die gesetzliche Rente zum 65. LJ (+ 0 Monate). Das Landgericht Karlsruhe hat aber jeweils nur die Vorlage einer Renten[auskunft](#) der BfA/DRV zum Zeitpunkt 31.12.2001 angefordert, anstelle von der BfA/DRV eine jeweils eine Hochrechnung zum Rentenbeginn 65. LJ + (0 Monate) als Renten[information](#) zu fordern. Die nur bis zum 31.12.2001 bereits „erdiente“ BfA/DRV „Rentenanwartschaft“ ist natürlich deutlich geringer als die spätere tatsächliche Regelaltersrente (z.T. durch DRV Hochrechnung zum 65. LJ + 0 Monate zu bestimmen).

Frage: Warum erscheint die Hochrechnungsmöglichkeit im Zusammenhang mit den rentenfernen Startgutschriften so bedeutsam?

Antwort: Das Näherungsverfahren zur gesetzlichen Rente ist i.A. günstiger als die hochgerechnete gesetzliche Rente

Man kann relativ einfach nachweisen, dass bei - unterbrechungsfreiem Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskasse – für die Startgutschriftberechnung die Berücksichtigung der <fiktiven Näherungsrente> im Allgemeinen günstiger ist als die <reale BfA/ DRV-Rente> siehe¹⁵. Bei einer großen Vielzahl vom Autor nachgeprüfter rentenferner Startgutschriften (bei denen zudem aktuelle DRV- Rentenauskünfte vorlagen), ließ sich diese These durchaus „im Allgemeinen“ bestätigen.

Rentenermittlungen sind jedoch einzigartig wie ein Fingerabdruck und Versicherungsverläufe verlaufen nicht „im Allgemeinen“.

Für die Berechnung der Startgutschrift ist aber auch im Falle eines späten Eintritts in die gesetzliche Rentenversicherung, einer Schwerbehinderung, einer frühen vollen Erwerbsminderung die fiktive gesetzliche Näherungsrente günstiger (sprich kleiner) als für eine zum 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente.

Dem Autor dieses Standpunkts lagen eine Vielzahl von Startgutschriften, BfA/DRV – Rentenauskünften bzw. endgültigen Rentenbescheiden vor, die die obige These stützen. Nur in extremen Ausnahmen (früher Erwerbsunfähigkeitsfall nach dem 31.12.2001) lag dann die zum 65. LJ hochgerechnete gesetzliche Rente bzw. die dann real erhaltene tatsächliche Rente bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit unter der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente.

¹⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf

Hochrechnungen der gesetzlichen Rente zum 65. LJ im Vergleich zur gesetzlichen Näherungsrente							
Lfd.Nr.		A	B	C	D	E	F
1	Person	Frau C.	Herr D.	Herr E.	Herr F.	Herr M.	Frau S.
2	Geb.Datum	11.09.1957	18.02.1959	03.02.1958	07.01.1947	31.08.1949	13.05.1955
3	Regelrenteneintritt 65+0 LJ	01.10.2022	01.03.2024	01.03.2023	01.02.2012	01.09.2014	01.06.2020
4	realer Renteneintritt	01.01.2014	01.03.2012	01.01.2012	01.03.2012	01.03.2012	offen
	Einzahlungen in DRV bis:	Jun. 13	Nov. 11	Apr. 02	Feb. 12	Feb. 12	offen
5	Art der Rente	volle EU	volle EU	volle EU	regulär	Schwerbeh.	regulär
6	reale Bruttorente zu lfd. Nr. 4	637,52 €	1.790,56 €	978,43 €	1.991,56 €	1.607,19 €	offen
	Renten-Anwartschaft						
7	am 31.12.2001	417,82 €	991,22 €	754,92 €	1.353,21 €	1.038,53 €	496,34 €
8	Hochrechnung zum 65. LJ mit 0 % Steigerung	818,95 €	2.056,35 €	1.374,82 €	1.837,71 €	1.522,67 €	1.217,75 €
9	Hochrechnung zum 65. LJ mit 1 % Steigerung	1.006,76 €	2.563,82 €	1.697,13 €	2.031,66 €	1.727,20 €	1.462,66 €
	Hochrechnung zum 65. LJ mit durchschn. Steigerung						bis 2016
	in Höhe von y %	0,95%	0,92%	0,82%	0,82%	0,82%	1,246%
10	von 2002 bis lfd.Nr. 4	996,47	2.519,18 €	1.634,25 €	1.995,44 €	1.688,61 €	1.529,68 €
11	fiktive ges. Näherungsrente	760,07 €	1.600,50 €	1.519,47 €	1.600,50 €	1.449,97 €	1.466,16 €
12	Hochrechnung der ges. Rente übersteigt Näherungsrente? z.B. lfd. Nr. 8 im Vergleich zur lfd.Nr. 11	JA	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
13	reale gesetzliche Rente übersteigt Näherungsrente? z.B. lfd. Nr. 6 im Vergleich zur lfd.Nr. 11	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	offen
14	reale juristische Fälle:	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Tabelle 2: Beispiele: Vergleich DRV Hochrechnungen (65. LJ) mit fiktiver ges. Näherungsrente

Das endgültige monatliche BfA/DRV –Durchschnittsentgelt in 2001 betrug 28.231,49 €/12 = 2.352,62 €. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in 2001 für die gesetzliche Rentenversicherung betrug 4.448,24 €.

Zu den Fällen (A) bis (F) der Tabelle 2 gab es für die jeweilige rentenferne Startgutschrift zum 31.12.2001 folgende monatlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE):

- (A): 1.727,45 € (unter dem BfA/DRV – Durchschnittsentgelt für 2001)
- (B): 5.347,51 € (über der 2001er BBG - Grenze zur BfA/DRV)
- (C): 3.772,86 €
- (D): 4.696,87 € (über der 2001er BBG - Grenze zur BfA/DRV)
- (E): 3.406,62 €
- (F): 3.491,62 €

Besonderheiten:

Fall (A): niedriges monatliches gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001

Fall (C): sehr früher Stopp der Einzahlungen in die BfA/DRV – Rentenkasse

Fall (F): sehr niedrige Rentenanswartschaft zum 31.12.2001, vermutlich sehr später Eintritt in die DRV; bei einer 0 % und 1 % Hochrechnung übersteigt die Hochrechnung zum 65. LJ der ges. Rente die fiktive Näherungsrente nicht; DRV - Rentenerhöhungen späterer Jahre sind deutlich höher; daher ergibt sich bis 2016 eine durchschnittliche Rentenerhöhung von 1,246 % und damit übersteigt die realistische Hochrechnung zum 65. LJ der ges. Rente die fiktive gesetzliche Näherungsrente

2. Auszug aus Homepage von RV-Win

Im Folgenden wird ein Textauszug aus der Homepage von RV-Win nebst dazugehöriger Fotostrecke wiedergegeben.

Aus der Homepage (<http://www.rv-win.de/index.html>) von RV-Win:

Damit Rentenprofis schnell, sicher und einfach einen Rentenbescheid prüfen und sich einen Überblick über sämtliche Fragen "rund um die Rente" verschaffen können, wurde unter Mitwirkung und Unterstützung hochqualifizierter Experten die Renten-Software RV-Win entwickelt.

Hierbei geht RV-Win weit über die Informationen und Berechnungen der Rentenversicherungsträger hinaus.

RV-Win liefert Ihnen detaillierte, geldwerte Analysen und Informationen, die Sie bei den Rentenversicherungsträgern vergeblich suchen!

Mit RV-Win können Sie ...

- *Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung ermitteln*
- *Rentenbescheide ab dem Jahre 1992 prüfen*
- *verschiedene Szenarien durchrechnen*
- *realistische Zukunftsberechnungen vornehmen*
- *auf einen Blick den günstigsten Rentenbeginnstermin erkennen*
- *Lücken im Rentenkonto feststellen*
- *die wichtigsten Renten-Formulare aufrufen und am PC ausfüllen*
- *Vorruhestandspläne hinsichtlich der Rente prüfen*
- *auf ein Rentenlexikon sowie sämtliche Renten-Gesetze zugreifen*
- *Vorsorgeanalysen vornehmen*

Für die Lauffähigkeit und Nutzung von RV-Win sind folgende Systemvoraussetzungen erforderlich:

- *PersonalComputer*
- *Grafikkarte und Monitor mit mindestens 1024 x 768 Punkten Auflösung*
- *100 MB freier Arbeitsspeicher*
- *100 MB freier Festplattenspeicher*
- *AcrobatReader (ab Version 6.0)*
- *Betriebssystem MS Windows XP, Vista, Windows 7 oder 8 oder später*
- *die standardmäßige Skalierung der Schriftgröße muss 96 DPI sein*
- *nicht netzwerkfähige Versionen von RV-Win können nicht in Netzwerken oder in Verbindung mit Netzwerkkomponenten (hierzu zählen auch externe Laufwerke und USB-Sticks) verwendet werden*

Zusätzliche Erläuterungen:

- *RV-Win kann Ergebnisse an MS-Word und MS-Excel exportieren. Daher ist der Einsatz von MS-Office empfehlenswert.*
- *Die netzwerkfähigen Versionen von RV-Win verwenden als Datenbank die Turbo-DB.
Diese Datenbank erfordert keine spezielle Konfiguration und ist dateibasiert, d.h. es ist kein spezieller Server erforderlich.*

The screenshot shows the 'Personalien' (Personal Data) form for Christina Gärtner. The form is organized into several sections:

- Personalien:** Includes 'Berechnungsdatum' (23.07.2014), 'Versicherungsnr.' (19.180755.A.502), 'Geburtsdatum' (18.07.1955), and 'Sterbedatum'.
- Unfeld:** Contains a 'Passwort' field.
- Zeitenverlauf:** Empty field.
- Was wäre wenn?:** Includes 'Aktenzeichen', 'Sachbearbeiter', 'Variante', and 'Bemerkung'.
- Wann und wie?:** Includes 'Staatsangehörigkeit' (Deutschland), 'Beschäftigungsweig' (Privatwirtschaft), 'Familienstand' (geschieden), and checkboxes for 'vermindert erwerbsfähig', 'weggefallen', 'Fehlindert' (checked), and 'Wartzeitfiktion'. It also shows 'Behinderungsgrad' (56%) and 'Wiedervorlage am'.
- Vorsorgeanalyse:** Includes 'Anrede' (Frau), 'Titel', 'Vorname' (Christa), 'Nachname' (Gärtner), 'Straße' (Am Kirchplatz 5), 'Land' (D), 'PLZ' (38124), and 'Wohnort' (Braunschweig).
- Contact Information:** Fields for 'Te. privat', 'Te. Firma', 'Fax privat', 'Fax Firma', 'Hancy privat', 'Hancy Firma', 'E-Mail privat', and 'E-Mail Firma'.
- Footer:** Shows 'anglegt' (30.10.2012 14:46:12), 'letzte Änderung' (10.05.2013 14:31:30), and buttons for 'Speichern', 'Kopie', 'Berechnen', 'Abbrechen', and 'Hilfe'.

Abbildung 5: (Personalien)

In der Maske 'Personalien' werden die Pflichtfelder Berechnungsdatum, Geburtsdatum und Nachname erfasst. Weitere wichtige Angaben sind: Adressdaten, Passwort, Familienstand, Behinderungsgrad und Angaben zur Wiedervorlage.

Abbildung 6: (Umfeld)

Im Umfeld sollten Sie immer die Wohnsitzwechsel, Kinder und Ehen sowie Selbstständigkeit erfassen. Aus den Geburtsdaten der Kinder werden in Kombination mit dem Wohnsitz automatisch Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten erzeugt. Bei der Berechnung werden Kinderberücksichtigungszeiten durch Zeiten der Selbstständigkeit unterdrückt, sofern parallel keine Pflichtbeiträge vorliegen.

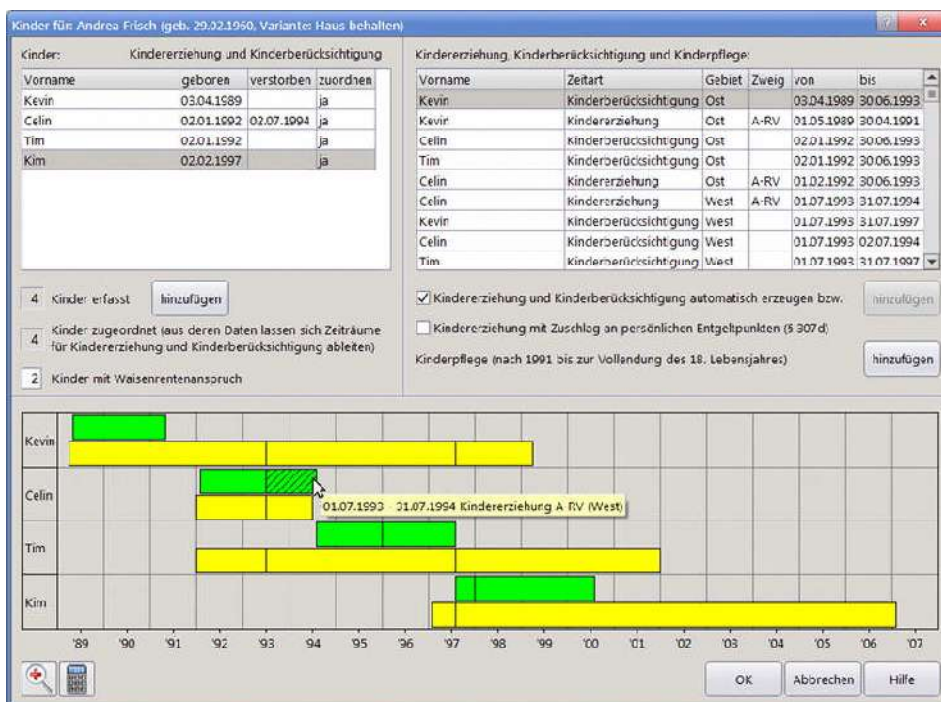


Abbildung 7: (Kinder)

Anhand des Wohnsitzes, der Geburts- und Sterbedaten der Kinder, der Zuordnung zum Versicherten/Partner und dem Rechtsstand werden hier automatisch

Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten generiert. Für Sonderfälle mit Auslandsberührung bzw. Kinderpflege ist auch eine manuelle Eingabe möglich.

Ehen von: Michael Mustermann (geb. 11.06.1946, Variante: JFNI)

Anzahl der Ehen: 2

1: Michaela 2: Petra

Ehepartner

Name: Michaela

Geburtsdatum: 11.06.1946 Sterberdatum: 07.08.2008

Eheschließung am: 01.07.1991 Scheidung am: 12.06.2006

Verknüpfungen zu einem bestehenden Verlauf sind nur möglich:
 - in der letzten Ehe
 - bei Familienstand "verheiratet"
 - wenn keine Eingaben zum Ehegattensplitting vorliegen

Versorgungsausgleich

Ende der Ehezeit: 28.02.2005 VA-Recht ab SEP '09

	€ (West)	EP-West	€ (Ost)	EP-Ost
Zuschlag (A-RV)	0,00	0,0000	0,00	0,0000
Zuschlag (KnRV)	0,00	0,0000	0,00	0,0000
Abschlag (A-RV)	0,00	1,2460	0,00	3,0235
Abschlag (KnRV)	0,00	0,0000	0,00	0,0000
Wiederauffüllung (A-RV)	0,0000		0,0000	0,0000
Wiederauffüllung (KnRV)	0,0000		0,0000	0,0000
Begründung (A-RV)	0,0000		0,0000	0,0000

Ehegattensplitting

Daten zum Ehegattensplitting können nur erfasst werden, wenn die Ehe:
 - nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder
 - am 31.12.2001 bestand und beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind

OK Abbrechen Hilfe

Abbildung 8: (Ehen)

Bis zu 9 Ehen einschließlich Versorgungsausgleich können mit Bonus/Malus in Werteinheiten, Entgeltpunkten, DM oder € je nach Ende der Ehezeit/Scheidungsdatum/Rechtsstand erfasst werden.

Nils Janssen (geb. 31.03.1991)

Personalen Umfeld Zeitenverlauf Was wäre wenn? Wann und wie? Vorsorgeanalyse

Gebiet: alte Bundesländer (West) neue Bundesländer (Ost) Vertreibungsgebiete (ERG)
 Europa (EUR) Abkommensländer (SVA) übriges Ausland (AUSL)

Versicherungszweig: Allgemeine Rentenversicherung (A-RV) Knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV)

Kalenderjahr: 2014 rentenrechtliche Zeit: Arbeitsentgelte - Arbeitnehmer (PFL)

Details zur gewählten rentenrechtlichen Zeit erfassen

Gebiet	Zweig	Zeitart	von	bis	Betrag	Klasse	sonstiges	Land
West	A-RV	ANZ Schulzeit	31.03.2007	31.12.2007				
West	A-RV	ANZ Schulzeit	01.01.2008	31.12.2006				
West	A-RV	ANZ Schulzeit	01.01.2009	31.07.2009				
West	A-RV	ANZ Hochschulzeit	01.10.2010	31.12.2010				
West	A-RV	ANZ Hochschulzeit	01.01.2011	31.12.2011				
West	A-RV	ANZ Hochschulzeit	01.01.2012	31.12.2012				
West	A-RV	ANZ Hochschulzeit	01.01.2013	31.12.2013				
West	A-RV	geringfügige Beschäftigung	01.01.2013	31.12.2013	5.400,00 €			
West	A-RV	ANZ Hochschulzeit	01.01.2014	30.11.2014				
West	A-RV	geringfügige Beschäftigung	01.01.2014	30.11.2014	1.950,00 €			

Speichern Kopie Berechnen Abbrechen Hilfe

Abbildung 9 (Zeitenverlauf)

Wählen Sie zunächst das Gebiet (West/Ost/FRG/...) und den Zweig (A-RV oder KnRV) sowie das Kalenderjahr. Danach geben Sie die rentenrechtliche Zeit an und erfassen deren Details.

Abbildung 10: (Zeiteneingabe Details)

Bis zur Einführung der DM kann das Arbeitsentgelt im Osten zusammengesetzt aus SVA, FZR und Überentgelt erfasst werden. Bei Eingabe von Arbeitsausfalltagen erfolgt automatisch eine Rückrechnung auf das Beginndatum.

Abbildung 11: (Was-Wäre-Wenn)

Bis zu 3 individuelle Hochrechnungsszenarien sowie 3 weitere einfache Hochrechnungsvarianten können hier angegeben werden.

Abbildung 12: (Hochrechnung)

Bis zu 10 verschiedene kalenderjahresübergreifende rentenrechtliche Zeiten können hier für die Zukunft unterstellt werden. Typischerweise lassen Sie das Ende des Zeitraums offen, damit RV-Win den Rentenbeginnstermin selbst bestimmen/optimieren kann.

Abbildung 13: (Wann-und-Wie)

Andrea Frisch (geb. 29.02.1960)

Personalien Umfeld Zeitverlauf Was wäre wenn? Wann und wie? Vorsorgeanalyse

gerzeitiges Nettoeinkommen angestrebtes Versorgungsniveau
 Altersversorgung (AV) 0 €/Monat oder 2000 €/Monat

angestrebtes Versorgungsniveau
 in % der Altersversorgung

Berufsunfähigkeitsversorgung (BU) 70 % oder 0 €/Monat
 Erwerbsunfähigkeitsversorgung (EU) 100 % oder 0 €/Monat
 Hinterbliebenenversorgung (HV) 50 % oder 0 €/Monat

betriebliche Zusatzversicherungen (keine Daten eingegeben)
 sonstige monatliche Absicherungen (1 Angabe)
 vorhandenes Versorgungskapital (1 Angabe)
 monatliche Belastungen (keine Daten eingegeben)
 vorhandene Kapitalschulden (1 Angabe)
 Angaben zu Invaliditäts-/Unfallversicherungen (keine Unfallversicherungen eingegeben)

Altersversorgung Hinterbliebenenversorgung
 Verzehr des erforderlichen Versorgungskapitals in 20 Jahren 10 Jahren
 angenommene jährliche Rendite nach Auszahlung 3,50 % 3,50 %

Speichern Kopie Berechnen Abbrechen Hilfe

Abbildung 14: (Vorsorgeanalyse)

Für eine Vorsorgeanalyse geben Sie hier die angestrebte Versorgung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung und/Tod an. Sie erfassen vorhandenes Kapital und Schulden sowie monatliche Einkünfte und Belastungen.